

## Abschlussprüfung Teil 1

### Fluggerätmechaniker/-in

Änderungsverordnung vom 01. August 2024

Berufs-Nr.

**0361**

## Arbeitsaufgabe

### Hinweise für die Prüfung

**ab 2025**

Ausgabe 2025

## 1 Prüfungsaufgabensatz

Der Prüfungsaufgabensatz für die Abschlussprüfung Teil 1 besteht aus folgenden Unterlagen:

### 1.1 Allgemeine Unterlagen

- |       |   |                             |
|-------|---|-----------------------------|
| 1.1.1 | Hinweise für die Prüfung<br>(sind im vorliegenden Heft zusammengefasst) | online                      |
| 1.1.2 | Bereitstellungsunterlagen für den Ausbildungsbetrieb (Heft)             | online (Druckexemplar gelb) |
| 1.1.3 | Standardbereitstellungsliste für den Prüfungsbetrieb                    | blau                        |
| 1.1.4 | Lösungsvorschläge für den Prüfungsausschuss                             | rot                         |

### 1.2 Arbeitsaufgabe

- |       |   |                              |
|-------|---|------------------------------|
| 1.2.1 | Prüfungsunterlagen<br>– Beschreibung der Arbeitsaufgabe<br>– Prüfungsaufgabenzeichnungen<br>– Arbeits- und Fertigungsunterlagen<br>– Arbeitsblatt Qualitätskontrolle (Messprotokoll)              | weiß<br>weiß<br>weiß<br>weiß |
| 1.2.2 | Bewertungsbogen Arbeitsaufgabe<br>– Bewertungsbogen Arbeitsweise<br>– Notizen zur Bewertung der Arbeitsweise<br>– Bewertungsbogen Funktions- und Sichtkontrolle<br>– Bewertungsbogen Maßkontrolle | rot<br>rot<br>rot<br>rot     |
| 1.2.3 | Gesamtbewertungsbogen „Arbeitsaufgabe“  | rot                          |
| 1.2.4 | Stellungnahme des Prüfungsausschusses<br>(Zugangsdaten erhalten Sie über Ihre zuständige<br>Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer)   | Onlineformular               |

---

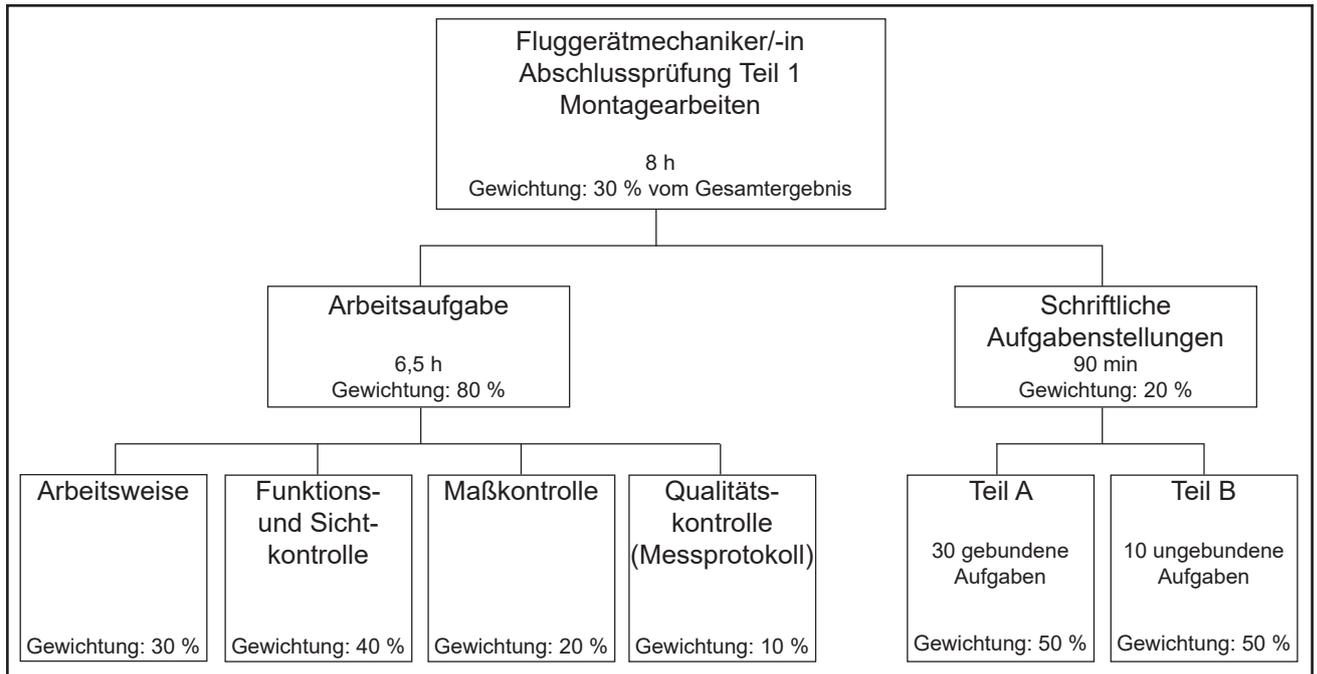
Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.

Beispielhafte Hinweise auf bestimmte Produkte erfolgen ausschließlich zum Veranschaulichen der Produkthanforderung beziehungsweise zum Verständnis der jeweiligen Prüfungsaufgabe. Diese Hinweise haben keinen bindenden Produktcharakter.

## 2 Hinweise zur Abschlussprüfung Teil 1

### 2.1 Allgemein

Die Abschlussprüfung Teil 1 besteht aus dem Prüfungsbereich Montagearbeiten. Die Prüfung umfasst die Ausführung einer Arbeitsaufgabe sowie davon zeitlich getrennte schriftliche Aufgabenstellungen.



Gliederung der Abschlussprüfung Teil 1

### 2.2 Vorbereitungen

#### 2.2.1 Vorbereitungen durch den Ausbildungsbetrieb

Von dem Ausbildungsbetrieb sind die in den Bereitstellungsunterlagen aufgeführten Werkzeuge, Hilfs- und Prüfmittel bereitzustellen. Es müssen die Halbzeuge, Normteile und Hilfsmittel sowie bei Bedarf die auf der Materialbereitstellungsliste dargestellten Einzelteile und Standardbaugruppen als vorgefertigte Bauteile (unter anderem Dreh- und Frästeile) beschafft und mitgebracht werden.

Anstelle der aufgeführten Positionen können alternativ auch vergleichbare betriebsübliche Werkzeuge, Prüf- und Hilfsmittel mit für die Anwendung ausreichenden Eigenschaften verwendet werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeitskleidung den Vorschriften der DGUV entsprechen muss. Entspricht die Arbeitskleidung nicht den Vorschriften der DGUV, dann ist die Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig.

#### 2.2.2 Vorbereitungen durch den Prüfungsbetrieb

Von dem Prüfungsbetrieb sind die in den Bereitstellungslisten für den Prüfungsbetrieb aufgeführten Betriebs- und Arbeitsmittel bereitzustellen.

Zudem ist gegebenenfalls vor der Prüfung eine Sicherheitsunterweisung bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten durchzuführen.

## 2.3 Durchführung der Arbeitsaufgabe

### 2.3.1 Aufgabenstellung

Der Prüfling hat in einer Vorgabezeit von 6,5 Stunden eine Arbeitsaufgabe zu bearbeiten. Diese ist in die Arbeitsphasen Einarbeitung, Durchführung und Qualitätskontrolle gegliedert.

Für die Bearbeitung der Arbeitsaufgabe sind dem Prüfling folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Beschreibung der Arbeitsaufgabe
- Prüfungsaufgabenzeichnungen
- Arbeits- und Fertigungsunterlagen
- Arbeitsblatt Qualitätskontrolle (Messprotokoll)

Der Prüfling führt die geforderten Aufgaben zu den Arbeitsphasen Durchführung und Qualitätskontrolle durch, wobei die Reihenfolge der zu bearbeitenden Aufgaben vom Prüfling selbst sinnvoll zu wählen ist.

### 2.3.2 Durchführungsphase

Der Prüfling hat die Arbeitsaufgabe nach den Vorgaben des Arbeitsblatts „Beschreibung der Arbeitsaufgabe“ selbstständig durchzuführen und dabei die vorgegebenen Arbeits- und Fertigungsunterlagen zu beachten.

Der Prüfling hat nach den Unterlagen die mechanische Baugruppe herzustellen sowie eventuell die elektrische Schaltung zu montieren. Nach Beendigung dieser Arbeiten erfolgt bei Bedarf am Arbeitsplatz die Funktionsprüfung.

Die Funktionsprüfung hat der Prüfling gegebenenfalls unter Aufsicht vorzunehmen.

Ist die Funktion der Baugruppe nicht gegeben und hat der Prüfling die Vorgabezeit noch nicht ausgeschöpft, so ist ihm Gelegenheit zu geben, den Fehler zu suchen und zu beheben.

### 2.3.3 Qualitätskontrolle „Messprotokoll“

Für die Bewertung der auf dem Arbeitsblatt „Qualitätskontrolle“ angegebenen Merkmale ist ausschließlich von Bedeutung, ob der Prüfling die Funktion und/oder die fachgerechte Bearbeitung und/oder die Maßhaltigkeit der von ihm gefertigten Baugruppe richtig beurteilt hat, unabhängig davon, ob die Arbeiten an der Baugruppe fachgerecht und maßhaltig ausgeführt sind.

### 2.3.4 Abgabe der Unterlagen

Nach Ablauf der Vorgabezeit übergibt der Prüfling alle Unterlagen und die Arbeitsaufgabe der Prüfungsaufsicht. Dabei muss die Prüfungsaufsicht sicherstellen, dass die Arbeitsblätter und die Arbeitsaufgabe mit einer Prüflingsnummer versehen sind.

### 2.3.5 Bewertung

Die Bewertung der

- Qualitätskontrolle (Messprotokoll)

erfolgt direkt auf dem Arbeitsblatt; das Ergebnis wird anschließend in den Gesamtbewertungsbogen übertragen. Weicht das angegebene Ist-Maß des Prüflings, unter Berücksichtigung der Messunsicherheit, vom Ist-Maß des Prüfungsausschusses ab, so sind 0 Punkte zu vergeben.

Die Bewertung der

- Arbeitsweise
- Funktions- und Sichtkontrolle
- Maßkontrolle

erfolgt auf dem Bewertungsbogen; die Ergebnisse werden anschließend in den Gesamtbewertungsbogen übertragen.

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen empfiehlt der PAL-Fachausschuss die folgenden Bewertungsschlüssel:

– Objektiv bewertbar: 10 oder 0 Punkte

– Subjektiv bewertbar: 10 bis 0 Punkte (10 – 9 – 8 – 7 – 6 – 5 – 4 – 3 – 2 – 1 – 0 Punkte)

Treten bei Ergebnisberechnungen Dezimalergebnisse auf, sind diese mit zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet einzutragen.

**Der PAL-Fachausschuss empfiehlt, die Prüfungsleistungen, basierend auf dem in § 24 Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) vom März 2007 (geändert im August 2022) definierten 100-Punkte-Schlüssel umgerechnet auf den vorgeschlagenen 10-Punkte-Schlüssel, wie folgt zu bewerten:**

10	Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
9	Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
8	Eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
7	
6	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5	
4	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
3	
2	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
1	
0	keine Prüfungsleistung erbracht

#### **2.4 Berechnung des Ergebnisses der Arbeitsaufgabe und der schriftlichen Aufgabenstellungen**

Das Ergebnis der Arbeitsaufgabe ist in die Niederschrift zu übertragen. Die Ergebnisberechnung der schriftlichen Aufgabenstellungen erfolgt auf dem Markierungsbogen.